



9572.  
1344

# Statuten

des

## Vereins studirender Pharmaceuten

zu

Dorpat,

gestiftet am 24. März 1872.



Dorpat.

Druck von Wilhelm Just's Buchdruckerei.

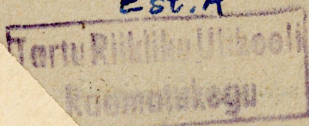
1881.

Die nachstehenden Veränderungen und Ergänzungen des am 24. März 1872  
bestätigten Statuts werden hiermit genehmigt.

Dorpat, den 27. October 1881.

Rector Meyrow.

Est. A



24115

Von

den 28. October 1881.

# Statuten

## des Vereins Studirender Pharmaceuten zu Dorpat,

gestiftet am 24. März 1872.



### A. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein wünscht die in Dorpat studirenden Pharmaceuten zu gemeinschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiete der pharmaceutischen Wissenschaften zu verbinden und ein freundschaftlich-collegiales Verhältniß unter ihnen anzubahnen, dessen Dauer sich auch über die Studienzeit ausdehnen soll.

§ 2. Der Verein erstrebt die Aufgabe, welche er sich gestellt hat, zu erreichen:

- a) Durch Zusammenkünfte, welche während des Semesters wöchentlich einmal stattfinden sollen, durch in diesen seitens seiner Mitglieder zu haltende Vorträge und freie Discussion über Themata aus dem Gebiete der Pharmacie und ihrer Hilfswissenschaften.
- b) Durch eine Bibliothek und durch naturwissenschaftliche Sammlungen.

## B. Mitgliedschaft.

§ 3. Der Verein besteht aus ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§ 4. Als ordentliche Mitglieder können nur in Dorpat studirende Pharmaceuten und solche, welche sich behufs Erlangung des Magistergrades hier aufhalten, zugelassen werden.

§ 5. Ihre Aufnahme erfolgt, nachdem sie von einem ordentlichen Mitgliede proponirt worden und drei Wochen Mitgliedscandidaten gewesen sind, durch Ballotement. Einem Ballotement haben sich auch einmal ausgetretene Mitglieder bei ihrem Wiedereintritt zu unterwerfen.

§ 6. Correspondirende und Ehrenmitglieder werden durch Majoritätsbeschluß ernannt.

Anmerkung. Diejenigen Candidaten, die zur Zahl der ordentlichen Mitglieder gehört haben, müssen vor ihrer Ernennung allen Anforderungen des Vereins nachgekommen sein.

§ 7. Freiwilliger Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige beim Vorstande erfolgen, falls keine Klage vorliegt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 8. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet an allen Sitzungen und allen den Verein betreffenden Berathungen Theil zu nehmen. Bei Abstimmungen haben sie Stimmrecht, jedoch nur wenn sie persönlich anwesend sind.

Anmerkung. Neuaufgenommene Mitglieder sind erst in der vierten Versammlung stimmberechtigt.

§ 9. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht die Vereinsbibliothek nebst Sammlungen zu benutzen; sowie zu den ordentlichen Versammlungen Gäste einzuführen, für die es verantwortlich ist.

Anmerkung. Die Namen einzuführender Gäste sind vor Beginn der Sitzung in ein dazu ausliegendes Fremdenbuch einzuschreiben. Studierende Pharmaceuten können nur zweimal während ihrer Studienzeit eingeführt werden.

§ 10. Die correspondirenden und Ehrenmitglieder können zwar an allen Sitzungen Theil nehmen, sind jedoch von den Abstimmungen ausgeschlossen.

§ 11. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Leistungen:

- a) Sie zahlen semesterlich praenumerando in die Vereinscasse: einen Mitgliedsbeitrag von 8 Rbl. S. außerdem bei ihrem Eintritt in den Verein 1 Rbl. S. Inscriptiionsgeld.

Anmerkung. Der Verein kann 10% der Mitglieder, deren Dürftigkeit ihm bekannt ist, durch Majoritätsbeschluß von der Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Semester befreien, jedoch müssen sie mindestens ein Semester Mitglieder gewesen sein.

- b) Sie verpflichten sich zu Vorträgen in den Zusammenkünften des Vereins.

Anmerkung 1. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Mitglieder einen Vortrag zu halten haben, wird zu Anfang des Semesters festgesetzt. Als Regel gilt, daß dasjenige Mitglied, welches am längsten auf der Universität ist, den Vortrang hat.

Anmerkung 2. In jeder ordentlichen Beersammlung wird ein Vortrag gehalten, der in der Bibliothek niederzulegen ist. Nach Schluß des Vortrages bleibt es den Mitgliedern unbenommen, zu wissenschaftlichen Mittheilungen das Wort zu erbitten.

Anmerkung 3. Wer durch legalen Grund verhindert ist einen Vortrag zu halten, muß für einen Stellvertreter sorgen, welcher mindestens 8 Tage vor der betreffenden Sitzung namhaft zu machen ist. Dem Stellvertreter wird der Vortrag nicht angerechnet.

Anmerkung 4. Als Stellvertreter kann jedes Mitglied auftreten.

- c) Sie sind gehalten, bei etwa auf sie fallender Wahl in den Vorstand des Vereins diese für ein Semester anzunehmen, können dieselbe aber bei Wiederwahl ablehnen.

§ 12. Jedes neueingetretene Mitglied verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift die Statuten des Vereins anzuerkennen.

§ 13. Alle Zahlungen der Mitglieder müssen vor der ersten Monatsversammlung des Semesters entrichtet sein. Diejenigen, welche dem nicht Folge geleistet, werden aus der Zahl der Mitglieder excudirt.

Anmerkung 1. Der Zahlungstermin ist der 3. Februar, resp. 3. September.

Anmerkung 2. Die erste Monatsversammlung findet spätestens 3 Tage nach dem Zahlungstermin statt.

Anmerkung 3. Diejenigen, die nach Beginn des Semesters Mitglieder werden, haben den Beitrag binnen 3 Tagen zu entrichten.

§ 14. Dreimalige unbegründete Versäumniß der Zusammenkünfte im Laufe des Semesters zieht eine jedesmalige Strafe von 50 Cop. S. zum Besten der Vereinskasse nach sich. Beim vierten Mal erfolgt außer obiger Geldbuße ein schriftlicher Verweis; falls auch dieser erfolglos sein sollte, Ausschluß aus der Zahl der Mitglieder für das laufende Semester.

Anmerkung. Wer nach begonnener Sitzung erscheint, unterliegt einer Strafe von 25 Cop. S. Verspätet sich ein Mitglied über  $\frac{1}{4}$  Stunde, so gilt es gleich einer Versäumniß.

§ 15. Der Vorstand hat das Recht einem Mitgliede für ungebührliches Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereins von sich aus Verweise zu ertheilen. Die Verweise werden schriftlich ertheilt und in der Schlußversammlung eines jeden Semesters nebst Angabe des

Grundes der Versammlung mitgetheilt. Sie gelten fortlaufend für die ganze Studienzeit und beim sechsten Verweise erfolgt Ausschluß aus dem Verein.

§ 16. Ausschluß aus dem Verein kann auch ohne vorhergehende Verweise durch Majoritätsbeschluß erfolgen.

§ 17. Wer dem Verein gehörige Bücher und Utensilien beschädigt, hat die Pflicht vollen Ersatz zu leisten.

§ 18. Die Mitglieder des Vereins tragen als solche keine Abzeichen.

#### D. Verwaltung des Vereins.

§ 19. In der letzten Sitzung eines jeden Semesters wird aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder durch Abstimmung per schedulas ein aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretair, einem Cassavorsteher und einem Custos bestehender Vorstand für die Dauer des nächsten Halbjahres gewählt. Die Glieder des Vorstandes übernehmen die gesammte Geschäftsführung, für welche sie dem Plenum verantwortlich sind.

§ 20. Der Vorstand hat die Verpflichtung am Anfange eines jeden Semesters dem Universitätsrectorate ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins einzureichen.

§ 21. Der Vorstand hat das Recht außerordentliche Versammlungen zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 22. Der Vorstand hat dem Verein ein passendes Local zu miethen und dem Plenum den Miethcontract zur Billigung vorzulegen.

§ 23. Der Vorstand hat das Recht bei Ausgaben bis zum Betrage von 10 Rbl. S. selbstständig zu

verfügen. Bei größeren Ausgaben hat er die Zustimmung des Plenums einzuholen.

§ 24. Der Vorstand hat in der letzten Sitzung eines jeden Semesters einen genauen Rechenschaftsbericht der Versammlung vorzulegen.

§ 25. Der Präsident hat in den Versammlungen den Vorsitz; er eröffnet und schließt dieselben, leitet die Diskussionen, bestimmt die Reihenfolge, in welcher die zu besprechenden Themata abgehandelt werden sollen, ertheilt und entzieht das Wort. Seine Verfügungen können nur durch Majoritätsbeschluß annullirt werden, nachdem von wenigstens fünf Mitgliedern ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden.

§ 26. Der Vicepräsident tritt im Verhinderungsfalle in die Function des Präsidenten.

§ 27. Der Secretair hat die gesammte Correspondenz zu führen, sowie ein kurzes Protokoll der Sitzungen, welches beim Beginn der nächsten Zusammenkunft verlesen und gebilligt werden muß. Bei den außerordentlichen und Monatsversammlungen muß das Protokoll zunächst am Schluß der jedesmaligen Sitzung und hierauf zu Anfang der darauf folgenden Sitzung, in welcher es gebilligt wird, nochmals verlesen werden.

§ 28. Dem Cassavorsteher liegt die Verwaltung der Vereinscasse, sowie die Führung der Rechnungsbücher ob.

§ 29. Der Custos, welcher im Vereinslokale eine freie Wohnung hat, übernimmt für das dort vorhandene Eigenthum des Vereins die Verantwortung. Er hat namentlich die Aufsicht über die Bibliothek, deren Bücher von ihm entlehnt und an ihn zurück geliefert werden müssen.

§ 30. Der Vorstandssubstitut, welcher gleichfalls am Schluß eines jeden Semesters für das laufende Halbjahr gewählt wird, tritt nur im Verhinderungs-

falle irgend eines Vorstandsgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, in die Function desselben.

§ 31. Die schriftlichen Erlasse des Vereins müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair contrafirmirt sein.

§ 32. In jedem Semester werden behufs Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung zwei Revidenten gewählt, von denen der eine ein ehemaliges Vorstandsglied sein muß. Sie sind bei ihren Revisionen an keine bestimmte Zeit gebunden, haben aber über die Resultate wenigstens zweier Revisionen im Semester dem Plenum in der Monatsversammlung zu berichten und nöthigenfalls zu klagen.

## E. Vereinskasse und Verwendung der eingelaufenen Gelder.

§ 33. Sämmtliche Mitgliedsbeiträge und Straf-gelder fließen in die Vereinskasse, über deren Bestand in der ersten Monatsitzung des Semesters ein summarischer Bericht abzustatten ist. In dieser Sitzung wird das Budget für das laufende Semester festgestellt. Es gilt als Regel, zur Deckung der Ausgaben für Wohnung, Beheizung, Bedienung, Beleuchtung und Bibliothek 85% der einlaufenden Mitgliedsbeiträge zu verwenden.

§ 34. Fünfzehn % der Mitgliedsbeiträge, sowie die Straf- und Inscriptionsgelder werden zum Reservefond geschlagen, der in sicheren zinstragenden Papieren anzulegen ist. Der Reservefond und die von ihm zu erhebenden Zinsen werden zunächst und unter Zustimmung der Majorität der Vereinsmitglieder nur angegriffen, falls einmal die Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Kosten für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Bedienung nicht ausreichen.

Anmerkung 1. Die Straf-gelder der Bibliothek werden nicht zum Reservefond geschlagen, sondern kommen der Bibliothek zu Gute.

Anmerkung 2. Alle Geldschenkungen, welche ohne besondere Verfügung dem Verein gemacht werden, sind nach Abzug von 25% zum Besten der Vereinskasse, dem Reservefond einzuverleiben.

§ 35. Die Zinsen von je tausend Rbl. S. des Reservefonds werden als Stipendium für unbemittelte ordentliche Mitglieder des Vereins verwandt. Ueber die Ertheilung des Stipendiums wird auf der ersten Monatsversammlung eines jeden Semesters abgestimmt.

§ 36. Das Maximum eines Stipendiums darf nur hundert Rbl. S. semesterlich betragen. Ueberschreiten die Zinsen des Reservefonds obige Summe, so ist ein neues Stipendium zu stiften.

Anmerkung. Das Stipendium von hundert Rbl. S. darf nie getheilt werden und erhält der folgende Candidat die Zinsen von weiteren je 1000 Rbl. S.

§ 37. Zur Bewerbung um das Stipendium werden nur solche Mitglieder zugelassen, die bereits ein Semester zur Zahl der ordentlichen Mitglieder gehört haben.

§ 38. Die Candidaten haben sich mit ihren resp. Gesuchen spätestens bis zur Schlußversammlung eines jeden Semesters schriftlich an den Vorstand zu wenden.

§ 39. Die eingelaufenen Gesuche werden in der ersten Monatsversammlung vorhergehenden Vorstandssitzung einer vorläufigen Besprechung und Prüfung unterworfen. Es steht jedoch dem Vorstande frei, auch solche Candidaten dem Plenum vorzuschlagen, welche sich nicht um das Stipendium beworben haben.

§ 40. Falls sich in einem Semester kein Candidat findet, so wird das Stipendium unverkürzt zum Reservefond geschlagen.

§ 41. In der Monatsversammlung werden die Gesuche verlesen und wird über die Candidaten durch Ballotement abgestimmt.

§ 42. Das Ergebnis des Ballotements wird dem Candidaten schriftlich mitgetheilt und es liegt dem Cassavorsteher ob, dem Stipendiaten die betreffende Summe gegen Quittung auszuführen.

§ 43. Diejenigen, welche das Stipendium schon gehabt und selbiges weiter zu erhalten wünschen, haben sich denselben Bedingungen wie neue Candidaten zu unterwerfen.

§ 44. Als Norm gilt, daß ein Candidat das Stipendium nur drei Semester hindurch genießen kann. Absolvirt er das Provisorexamen cum laude, so kann ihm, wenn er weiter den Magistergrad zu erwerben wünscht, das Stipendium noch auf zwei Semester verliehen werden. Diejenigen, welche nach absolvirtem Provisorexamen in den Verein als ordentliche Mitglieder eintreten, genießen dieselben Rechte.

§ 45 Jeder Stipendiat ist zugleich Gratist.

### E. Aenderung der Statuten, Auflösung des Vereins.

§ 46. Aenderungen der Statuten können nur in außerordentlichen, ad hoc berufenen Versammlungen beschlossen werden. Der Beschluß muß mit zwei Dritteln aller vorhandenen Stimmen gefaßt werden und die Billigung des Universitätsrektorats erlangt haben.

§ 47. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur 6 Mitglieder desselben vorhanden sind.

§ 48. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet die Sammlungen und Utensilien zu verkaufen, alle Schulden zu tilgen, die Vereinskasse nebst allen Documenten, Bibliothek und Andenken dem Rector der Universität zur Aufhebung für eine, sich in späterer Zeit bildende, ähnliche Tendenzen verfolgende Gesellschaft zu übergeben.

§ 49. Die §§ 1, 4, 18, 48 und 49 der Statuten des Vereins studirender Pharmaceuten zu Dorpat können nur mit Zustimmung der Majorität der correspondirenden und Ehrenmitglieder verändert werden. —

